

Betriebssatzung Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach vom 23. Dezember 2005

(zuletzt geändert am 25. Juli 2017)

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 19. Dezember 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wohnungswirtschaft Biberach“ (WWB).
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung
- a) vorrangig eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicherzustellen,
- b) den Wohnungsbestand zu erhalten und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu modernisieren.
- c) Immobilien zu veräußern, zu erwerben, neu zu erstellen um die vorstehenden Aufgaben erfüllen zu können.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweig fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2 Stammkapital

Auf die Festsetzung des Stammkapitals wird verzichtet.

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

- (1) Organe des Eigenbetriebes sind
- Die Betriebsleitung
 - Der Gemeinderat
 - Der Betriebsausschuss
 - Der Oberbürgermeister

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung durch den Gemeinderat bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Ersten Bürgermeister als Betriebsleiter.
- (3) Die Stellvertretung der Betriebsleitung üben ein vom Gemeinderat bestimmter Bediensteter der Stadt Biberach oder des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft Biberach (Erster Stellvertretender Betriebsleiter) und der Baudezernent aus.

(4) Im Vertretungsfall sind beide stellvertretenden Betriebsleiter einzeln vertretungsberechtigt. Weitergehend sind sie zu kollegialer Zusammenarbeit und laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Kann im Vertretungsfall bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den stellvertretenden Betriebsleitern keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Erste Stellvertreter.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Regelung der Zuständigkeiten der Mitarbeiter des Eigenbetriebs.

(2) Die Betriebsleitung erledigt im Rahmen der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes in eigener Zuständigkeit:

1. Den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Wohnungseigentum, wenn im Einzelfall der Wert von 75.000,-- EURO nicht überschritten wird.
2. Die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall 100.000,-- EURO nicht übersteigt.
3. Die Vergaben von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme im Einzelfall 100.000,-- EURO nicht übersteigt.
- 3a. Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des Gemeinderates zugunsten der Betriebsleitung, sofern der Gemeinderat einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt.
4. Die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall bis 25.000,-- Euro beträgt;
5. Die Aufnahme von Fremddarlehen, sowie der Betrag im Einzelfall 250.000,-- EURO nicht übersteigt.
6. Den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 10.000,-- EURO nicht übersteigt.
7. Die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- EURO im Einzelfall.
8. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert nicht mehr als 10.000,-- EURO beträgt.
9. Alle Personalangelegenheiten mit Ausnahme des Fachlichen Leiters.

(3) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht die Art der Buchführung und des Geschäftsbetriebes Abweichungen bedingen. Der Betriebsleiter führt die Aufsicht über die Sonderkasse des Eigenbetriebs. Damit verbunden ist die Erteilung der Zeichnungsberechtigung und der Inkassovollmachten für die Sonderkasse. Kassenanordnungen erteilt der Betriebsleiter.

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Die Betriebsleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in sämtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(6) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister, den Betriebsausschuss und den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig $\frac{1}{4}$ jährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für die einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(7) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister/ Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte nach § 18 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten. Sie hat ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

(8) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben. Vertretungsberechtigt ist der/die Betriebsleiter/in. Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte im unbestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen.

§ 6 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nach § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 9 des Eigenbetriebsgesetzes nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können, insbesondere über

1. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Wohnungseigentum, wenn der Wert im Einzelfall 75.000,-- EURO übersteigt;
2. die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall 100.000,-- EURO übersteigt;
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme 100.000,-- EURO übersteigt;
- 3a. Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des Gemeinderates zugunsten der Betriebsleitung, sofern der Gemeinderat einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt. Sofern die Vergabesumme 100.000 € im Einzelfall überschreitet, ist der Gemeinderat zu informieren.
4. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 25.000,-- EURO übersteigt,
5. die Aufnahme von Fremddarlehen, sowie der Betrag im Einzelfall 250.000,-- EURO übersteigt,
6. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 10.000,-- EURO übersteigt;
7. die Stundung von Forderungen bei einem Betrag von über 50.000,-- EURO im Einzelfall,
8. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als 10.000,-- EURO beträgt;
9. die Bestellung der Betriebsleitung und deren Vertreter;
10. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, den Beitritt zu Verbänden und den Austritt aus diesen, sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Eigenbetrieb;
11. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes
12. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Erfüllung des Zwecks des Eigenbetriebes (§2);
13. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebes;

14. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde;
15. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;
16. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
17. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
18. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und über die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;
19. die Entlastung der Betriebsleitung;
20. die Benennung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
21. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wohnungswirtschaftlichen Unternehmen, Interessenvertretungen und Verbände, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist, sowie über die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter.

§ 6a Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beratender Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Die Funktion des Betriebsausschusses übernimmt der Hauptausschuss der Stadt Biberach.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (4) Für den Vorsitz und den Geschäftsgang des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Biberach entsprechend.

§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates mitzuteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) In Personalangelegenheiten gelten soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Biberach.
- (3) Die Bestellung des Fachlichen Leiters obliegt dem Gemeinderat.
- (4) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung, für die Einstellung und Entlassung des Fachlichen Leiters.

(5) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

(6) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

§ 9 Büroräume

(1) Die Stadt Biberach stellt dem Eigenbetrieb die erforderlichen Büroräume zur Verfügung.

(2) Hierfür erhält sie eine pauschale Entschädigung.

§ 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan.

Dieser ist über den Oberbürgermeister dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

Für öffentliche Bekanntmachungen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Biberach.

§ 12 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Anzeige an Reg.- Präsidium am	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung gilt ab:
		am	SZ-Nr.	
(S) 23.12.2005	03.02.2006	30.12.2005	302	
(Ä) 27.10.2011	22.12.2011	03.12.2011	280	
(Ä) 25.07.2012	21.08.2012	01.08.2012	BIKO-Nr. 29	
(Ä) 25.07.2017	11.09.2017	30.08.2017	30	